



Antwort: Geplante Erweiterung und Rekultivierung des Steinbruchs der Natursteinwerke im Nordschwarzwald NSN GmbH & Co. KG in Enzberg, Stadt Mühlacker - Einladung zur Vorantragskonferenz bzw. zum Scoping-Termin im Vorfeld des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung



Angelika Gross An: Bernhard Hittler
Kopie: Axel Frey

27.06.2017 13:35

Von: Angelika Gross/enzkreis
An: Bernhard Hittler/enzkreis@enzkreis
Kopie: Axel Frey/enzkreis@enzkreis

Sehr geehrter Herr Hittler,

laut Kap. 4.6.4 der Tischvorlage zum Scopingtermin wird durch die geplante Erweiterung der Abbaufäche kein Oberflächengewässer in Anspruch genommen. Dies ist nur bedingt korrekt. Zwar liegen im Bereich der geplanten Erweiterung direkt keine Oberflächengewässer, jedoch fließen Brauchwasser zur Staubbiederschlagung und zur Reinigung verschmutzter Fahrflächen (Kenntnisstand Umweltamt Februar 2007) sowie die nach stärkeren Niederschlägen anfallenden Wasserüberschüsse aus dem Steinbruch (s. Tischvorlage Scopingtermin Juni 2017, S. 15) einem Absetzbecken auf dem Betriebsgelände zu, dessen Überlaufwasser über einen Wassergraben entlang der L 1173 in den Schlupfgraben (G.II.O.; Gewässer-ID 00377) eingeleitet wird. Im Rahmen des nun anstehenden Verfahrens soll nun aufgrund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung auch diese Einleitungserlaubnis neu beantragt werden.

Aus Sicht des Fachbereichs Oberflächengewässer sind deshalb folgende Punkte für das Genehmigungsverfahren relevant bzw. beim Scoping-Termin anzusprechen

- Bei dem o.a. Absetzbecken handelt es sich um eine Abwasseranlage. Abwasseranlagen sind nach den a.a.R.d.T. zu errichten, betreiben und zu unterhalten (§ 60 (1) WHG. Das Absetzbecken ist uns daher auf der Basis der derzeit gültigen technischen Regelwerke nachzuweisen. Für einen fachlich fundierten Nachweis ist auch ein Entwässerungsplan für das gesamte Steinbruchgelände zu erarbeiten, aus dem insbesondere hervorgeht, welche Flächen über das Absetzbecken entwässert werden (= Einzugsgebiet Absetzbecken).
- Hinsichtlich der für unseren Fachbereich relevanten Belange (Erteilung der Einleitungserlaubnis in ein Oberflächengewässer) kann bei der Planung / Neubemessung der Anlagen davon ausgegangen werden, dass die in der Entscheidung vom 07.11.2003 enthaltenen Grenzwerte für absetzbare Stoffe (0,5 ml/l; Absetzzeit 2 h) und pH-Wert (pH 6 - 9) auch zukünftig einzuhalten sind. Weitere Grenzwerte, die sich aus Erkenntnissen während der Planungsphase ergeben, bleiben vorbehalten.
- Die Erfahrung mit anderen Abbauvorhaben im Enzkreis hat gezeigt, dass es - je nach Zeithorizont - auch sinnvoll sein kann, bei der Planung und Bemessung der Entwässerungsanlagen auch schon die zukünftig anstehende Rekultivierungsphasen mit zu berücksichtigen.

Gross

Angelika Gross, Umweltamt
Tel.: 07231 308 9392
Fax: 07231 308 9656

Sparen Sie pro Seite 200 ml Wasser, 2 g CO₂ und 2 g Holz.
Drucken Sie daher bitte nur, wenn es wirklich nötig ist - und dann am besten doppelseitig.